

§ 192a StGB

Wer einen Inhalt (§ [11 Abs. 3 StGB](#)), der geeignet ist, die [Menschenwürde](#) anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre [Behinderung](#) oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere [Person](#), die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser [Person](#) hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.